

Bundesministerium für Wohnen, Kunst,
Kultur, Medien und Sport
z. Hdn. Frau Mag. Sabine Joham-Neubauer
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW4294
E rp@wko.at
W wko.at/oe/rp

Per E-Mail: sabine.joham-neubauer@bmwks.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
COM (2026) 16 final	Rp 70.5.1.1.2/2026/Wp/Sa Dr. Winfried Pöcherstorfer	4002	1.7.2026

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über digitale Netze, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120, der Richtlinie 2002/58/EG und des Beschlusses Nr 676/2002/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1971, der Richtlinie (EU) 2018/1972 und des Beschlusses Nr 243/2012/EU (Gesetz über digitale Netze bzw Digital Networks Act - DNA) [COM (2026) 16 final vom 21.1.2026] - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, betreffend den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über digitale Netze [COM (2026) 16 final] (Gesetz über digitale Netze, bzw Digital Networks Act, fortan kurz: DNA) nachfolgende Stellungnahme zu übermitteln:

I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Zielsetzung des Vorschlags für eine Verordnung über digitale Netze [COM (2026) 16 final], die Vorschriften über Konnektivitätsnetze zu modernisieren, zu vereinfachen und zu harmonisieren, wie diese zum Teil bereits auch im Draghi-Bericht zum Ausdruck gekommen ist. Es ist wichtig, die Weichen jetzt auf Zukunftsfähigkeit im Sektor zu stellen und Chancen auf Harmonisierung zu nutzen, um damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu stärken. In diesem Sinne werden vom vorliegenden Verordnungsvorschlag auch zahlreiche für den Sektor wichtige Themenbereiche adressiert. Allerdings erfolgt dies nicht immer in hinreichender Präzision bzw in hinreichender Detailierung:

II. Zu den einzelnen Regelungsbereichen des Digital Networks Act

Während die Single Passport Procedure in der vorgeschlagenen Fassung die versprochene Klärung ebenso wie echte Vereinfachungen nicht erwarten lässt - das Once Only- bzw Herkunftsland-Prinzip für sämtliche regulatorische Nachweise und Berichte, insbesondere auch im Bereich Cybersicherheit aber auch hinsichtlich der Anforderungen im Bereich Sicherheit und Legal Interception müsste hier durchgängig EU-weit Anerkennung finden -, bleiben im aktuellen

Vorschlag auch die Chancen ungenutzt, wesentliche Themen ausdrücklicher und klarer oder auch einfacher im Sinne von Better Regulation zu regeln:

Zum einen werden zusätzliche Berichtspflichten vorgeschrieben anstatt Verwaltungsvereinfachungen herbeigeführt, was im Widerspruch zu den Aussagen des Draghi-Berichts steht. Hier müssten klare Schritte in Richtung Vereinfachung und Reduktion von Berichtspflichten gesetzt werden.

Zum anderen wird - trotz herrschenden Wettbewerbs - am Universaldienst ohne nähere Erläuterung festgehalten. Eine eingehendere Auseinandersetzung auf Grundlage der aktuellen Versorgungslage unter den Bedingungen vollständigen Wettbewerbs wäre hier wünschenswert gewesen.

Auch die Bestimmungen zur Netzneutralität hätte man nicht einfach nur aus der TSM-Verordnung übernehmen, sondern darüberhinausgehend konkretisieren sollen (solche Konkretisierungen sind zB in den Erwägungsgründen zur TSM-Verordnung enthalten, wurden jedoch nicht in den vorliegenden Vorschlag übernommen).

Für wichtige Technologien wären klare Aussagen wünschenswert: So sollte Network Slicing außerhalb des Spezialdienste-Regimes stehen und Spam-Filter sollten auch netzseitig möglich sein, nicht nur anwendungsbasiert.

Nicht im Vorschlag enthalten, aber sinnvoll wären Bestimmungen dahingehend, dass bei Endgeräten auch echte Operator-Neutralität sicherzustellen ist, um neue Technologien und Funktionalitäten von Endgeräten auch allen Nutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Im Bereich der Funkfrequenzen geht der Entwurf mit den in Aussicht genommenen längeren Laufzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten einen Schritt in Richtung Rechts-, Planungs- und damit Investitionssicherheit, enthält allerdings keine Möglichkeit, während der Laufzeit auf eine allenfalls erforderliche Anpassung wettbewerbsfördernder Bedingungen hinzuwirken, was allerdings wünschenswert wäre.

Das Prinzip des Shared Use of Radio Spectrum wird als positiv und zielführend angesehen. Aus Sicht des Rundfunks kann eine geteilte Spektrumsnutzung nur dort in Betracht kommen, wo bestehende Rundfunknutzungen, Versorgungspflichten, Störungsfreiheit und Planbarkeit vollständig gewahrt bleiben. Shared Use darf nicht zu einer schleichenden Einschränkung terrestrischer Rundfunkversorgung oder zu zusätzlichen technischen und wirtschaftlichen Belastungen für Rundfunkinfrastrukturunternehmen führen.

Im Bereich Satelliten sollte die Schaffung eines echten Level Playing Field mit der Terrestrik angestrebt werden. So wäre beispielsweise hinsichtlich (vor-)vertraglicher Angaben auf die Besonderheiten (und auch Nachteile) von satellitenbasierten Zugangsprodukten hinzuweisen (zB Erfordernis der Sichtverbindung, Ausrichtung von Antennen). Satellitendienste sollten auch ausdrücklich in die Bestimmungen zur Netzneutralität aufgenommen werden.

Von besonderer Bedeutung erscheint noch, dass die Kupfer-Abschaltung als bedarfs- und marktorientiertes Konzept verstanden werden muss und nicht zwangsweise durchgesetzt werden darf. Es muss allein eine Entscheidung der diese Infrastrukturen betreibenden Unternehmen bleiben, wann und wo der Übergang zu Glasfasernetzen eingeleitet wird.

Generell sind positive Ansätze der Harmonisierung im Vorschlag erkennbar, auch wenn die vorgesehene Rechtsform der Verordnung im Prozess des Übergangs von in Telekommunikationsgesetzen umgesetzten Richtlinien-Recht den Mitgliedstaaten einiges abverlangen wird und sich in bestimmten Bereichen (wie zB Medienvielfalt) noch nicht klar abzeichnet, wie mitgliedstaatliche

Steuerungsmöglichkeiten tatsächlich wirksam sichergestellt werden können - die Aufnahme von Öffnungsklauseln könnte sich insbesondere hier als sinnvoll erweisen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass in institutioneller Hinsicht ungeachtet bestimmter Schritte der unionsweiten Harmonisierung - vielfach auch weiterhin auf bewährten mitgliedstaatlichen Strukturen aufgebaut werden kann - und auch sollte.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär